

# Kammergericht

Az.: [REDACTED] AG Schöneberg



## Beschluss

In der Familiensache

[REDACTED] **Klimas**,  
geboren am [REDACTED],  
[REDACTED] Berlin  
- betroffenes Kind -

Verfahrensbeiständin:

**Ann-Marie Steiger**,  
c/o Familienrechtspsychologische Praxis,  
Eisenacher Straße 76, 10823 Berlin

Weitere Beteiligte:

Mutter und Beschwerdeführerin:

**Ingke Klimas**, [REDACTED],  
[REDACTED] Berlin

[REDACTED]

Vater:

**Mirko Klimas**,  
[REDACTED] Berlin

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED],  
[REDACTED] Berlin,

Jugendamt:

**Jugendamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin**,  
Beethovenstraße 34 - 38, 12247 Berlin,  
Gz.: [REDACTED].

wegen elterlicher Sorge

hat das Kammergericht - 13. Zivilsenat als Senat für Familiensachen - durch die Vorsitzende Richterin am Kammergericht Sattler, die Richterin am Kammergericht Dr. Dietrich und die Richterin am Kammergericht Schäder am 30.04.2026 beschlossen:

1. Die Beschwerde der Mutter gegen den Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg (Familiengericht) vom 23. Februar 2026 ( ) wird zurückgewiesen.
2. Der Antrag der Mutter auf Entpflichtung des Verfahrensbeistandes vom 20. April 2026 wird zurückgewiesen.
3. Die Mutter hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.
4. Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

## Gründe:

I.

Die Eltern des Kindes Klimas, geboren am , streiten um das Sorgerecht. Die Mutter begehrt die Übertragung der elterlichen Sorge auf sich alleine. Der Vater, dem das Amtsgericht Schöneberg (Familiengericht) mit Beschluss vom 12. Juli 2024 - Az. - mit Zustimmung der Mutter den Teilbereich Gesundheit der elterlichen Sorge allein übertragen hatte, begehrt die Übertragung der restlichen elterlichen Sorge auf sich alleine. Hinsichtlich des Sachverhalts verweist der Senat im Übrigen auf den angefochtenen Beschluss.

Mit Beschluss vom 21. Juli 2025 - Az. - hat der Senat den Umgang des Kindes mit der Mutter bis zum 21. Juli 2027 ausgeschlossen. Hinsichtlich der Einzelheiten verweist der Senat auf den Beschluss.

Das Amtsgericht hat mit Beschluss vom 23. Februar 2026 die elterliche Sorge für auf den Vater allein übertragen und den Antrag der Mutter, ihr die alleinige elterliche Sorge zu übertragen, zurückgewiesen. Die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge und die Übertragung auf den Vater alleine entspreche Wohl am besten, § 1671 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB. Zwischen den Eltern bestehe ein tiefgreifendes Zerwürfnis, was bereits anhand der Anzahl von bisher geführten Gerichtsverfahren deutlich werde. Zwischen den Eltern sei keine sachliche

Kommunikation möglich, es gebe kein Vertrauen mehr zwischen ihnen und sie würden sich wechselseitig nicht als Personen wahrnehmen, die das Wohl des Kindes gewährleisten können. Für die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf den Vater sprächen der Kontinuitätsgrundsatz, der Kindeswille und [REDACTED] Bindung an den Vater, der Förderungsgrundsatz sowie seine Bindungstoleranz gegenüber der Mutter. Die Mutter sei derzeit nicht in der Lage, [REDACTED] Wohl in den Blick zu nehmen. Beispielsweise stelle sie ihre Sichtweise auf den Vater als Täter und die Beteiligten der Gerichtsverfahren, teilweise in herabwürdigender Weise, in den sozialen Medien dar. Sie zeige weder Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit, auch gegenüber den Fachkräften der Jugendhilfe, noch Problemeinsicht oder die Fähigkeit, eigene Anteile am Elternkonflikt zu reflektieren. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten verweist der Senat auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Beschlusses.

Gegen diese, ihr am 26. Februar 2026 zugestellte Entscheidung hat die Mutter mit Schreiben vom 2. März 2026, eingegangen beim Amtsgericht Schöneberg am selben Tag, Beschwerde eingelegt. Sie begründet ihre Beschwerde im Wesentlichen damit, dass das Amtsgericht relevanten Vortrag von ihr nicht berücksichtigt habe. Der Vater verhalte sich bindungsintolerant, er verwehre ihr Informationen über das Kind und wolle sie aus [REDACTED] Leben drängen. Darüber hinaus habe er seinen Umzug im Ende März 2026 verheimlicht. Das Amtsgericht habe den Sachverhalt nicht ausreichend ermittelt, beispielsweise hätte die Eignung des Vaters genauer geprüft und der Vater psychiatrisch begutachtet werden müssen. Zeitnah stünden keine sorgerechtsrelevanten Entscheidungen an. Auf Kontinuität abzustellen, sei ein Zirkelschluss und verfestige nur den Status quo, ohne bezüglich der Ursachen und Verantwortung des Kontaktabbruchs sowie des Kindeswillens und der Bindung des Kindes zur Mutter genauer zu ermitteln. Es werde von ihr als Mutter verlangt, sich einem institutionellen Narrativ zu unterwerfen und jegliche Kritik und Anträge zu unterlassen; dies werde als „Kooperation“ definiert. Es sei nur Spekulation, dass [REDACTED] Zugang zu den von ihr veröffentlichten Inhalten in den sozialen Medien und im Internet erlangen würde und dass dies Kindeswohlgefährdend sein könnte. Für sie liege keine Diagnose einer psychischen Erkrankung oder einer Persönlichkeitsstörung vor, sodass eine Therapie nicht zielführend sei. Es sei nicht berücksichtigt worden, dass das Kind denke, dass sie verstorben sei (vgl. Anlage zum Schreiben der Mutter vom 12. Mai 2025, zu Bl. 30 der Akte [REDACTED] des Amtsgerichts). Dass [REDACTED] sie nicht als Teil seiner Familie betrachte, stelle eine seelische Kindeswohlgefährdung dar. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten ihres Beschwerdevorbringens verweist der Senat auf die von ihr in der Beschwerdeinstanz eingereichten Schreiben.

Die Mutter begehrt weiterhin die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf sich.

Der Vater ist der Beschwerde entgegengetreten.

Am 20. April 2026 kam es zu einem im Einzelnen zwischen den Eltern streitigen Vorfall, bei dem der Vater, [REDACTED] und die Mutter in einem Drogeriemarkt aufeinandertrafen. Hinsichtlich der Einzelheiten diesbezüglich verweist der Senat auf die von den Eltern im Beschwerdeverfahren eingereichten Schreiben nebst Anlagen.

Mit Schriftsatz vom 20. April 2026 beantragt die Mutter, die Verfahrensbeiständin auszuwechseln.

Die Verfahrensbeiständin hat schriftlich Stellung genommen und die Zurückweisung der Beschwerde empfohlen. Das Jugendamt hat ebenfalls mit Bericht vom 2. April 2026 Stellung genommen.

Die Verfahrensakten des Amtsgerichts Schöneberg [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] sowie die Akte des Verfahrens [REDACTED] lagen vor.

## II.

Die Beschwerde der Mutter ist gemäß § 58 FamFG statthaft und auch im Übrigen form- und fristgerecht eingelegt worden. In der Sache hat sie keinen Erfolg.

Zutreffend hat das Amtsgericht unter umfassender Würdigung des ermittelten Sachverhalts die gemeinsame elterliche Sorge für [REDACTED] nach § 1671 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB - soweit sie nicht bereits für den Teilbereich Gesundheit auf den Vater allein übertragen war - aufgehoben und allein dem Vater übertragen. Der Senat sieht aufgrund des Beschwerdevorgangs keine Veranlassung, die Entscheidung abzuändern.

Im Einzelnen:

1. Gemäß § 1671 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB ist bei Eltern, die nicht nur vorübergehend getrennt leben, dem Antrag eines Elternteils auf Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils davon stattzugeben, wenn zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Der BGH hat unter Hinweis auf die Gesetzesmaterialien (vgl. BT-Drucks. 13/4899, S. 63) bereits mehrfach entschieden, dass allein aus der normtechnischen Gestaltung dieser Regelung kein Regel-/Ausnahmeverhältnis zugunsten des Fortbestandes der gemeinsamen elterlichen Sorge hergeleitet werden kann. Ebenso wenig besteht eine gesetzliche Vermutung dafür, dass die gemeinsame elterliche Sorge nach der Trennung der Eltern im Zweifel die für das Kind beste

Form der Wahrnehmung elterlicher Verantwortung ist (vgl. BGH, Beschluss vom 12. Dezember 2007 – XII ZB 158/05 –, Rn. 10, juris). Es ist im Wege einer doppelten Kindeswohlprüfung zunächst festzustellen, ob eine Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge (oder eines Teils davon) geboten ist, und in einem zweiten Schritt, auf welchen Elternteil (bei beiderseitigen Anträgen) die elterliche Sorge bzw. die betreffenden Teile des Sorgerechts zu übertragen sind (vgl. KG, Beschluss vom 19.9.2024 - 16 UF 108/24, NJW 2025, 174, 175; BVerfG Beschl. v. 27.8.2025 – 1 BvR 1473/25, BeckRS 2025, 24843 Rn. 22, beck-online). Die erforderliche Abwägung hat sich stets zunächst am Kindeswohl zu orientieren und erst nachrangig an dem elterlichen Verhalten oder den Kompetenzen der Eltern. Dem Antrag eines Elternteils ist stattzugeben, wenn die Beibehaltung der gemeinsamen Sorge aus Kindeswohlgründen ausscheidet und die für die Zuweisung des alleinigen Sorgerechts grundsätzlich maßgebenden Kriterien mit einem für das Kindeswohl entscheidenden Übergewicht bei diesem Elternteil vorhanden sind (vgl. OLG Braunschweig, Beschluss vom 22. Juli 2022 – 1 UF 180/20 –, Rn. 92, juris). Die gemeinsame elterliche Sorge ist regelmäßig dann aufzuheben, wenn die Eltern nicht mehr in der Lage sind, gemeinsam am Wohl des Kindes orientierte Entscheidungen zu treffen, es folglich an einem Mindestmaß an Übereinstimmung in wesentlichen Bereichen der elterlichen Sorge zwischen ihnen fehlt (vgl. BGH, Beschluss vom 15. Juni 2016, XII ZB 419/15, juris, Rn. 23 sowie Beschluss vom 12. Dezember 2007, XII ZB 158/05, juris, Rn. 10 ff.).

2. Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe entspricht die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge [REDACTED] Wohl am besten.

a) Vorliegend fehlt es an einer am Kindeswohl ausgerichteten Kooperationsbereitschaft und Kooperationsfähigkeit der Eltern in allen Teilbereichen der elterlichen Sorge und damit an einer Basis für die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge im Sinne eines Mindestmaßes an Übereinstimmung in wesentlichen Bereichen der elterlichen Sorge. Es liegt vielmehr eine schwerwiegende und nachhaltige Störung der Kommunikation und extrem hohe Konflikthaftigkeit der Eltern vor, wie zuletzt der Vorfall am 20. April 2026 zeigt. Die Eltern waren bei einem zufälligen Aufeinandertreffen in [REDACTED] Anwesenheit nicht in der Lage, die Situation kindeswohlgerecht aufzulösen. Die Mutter geht auch selbst davon aus, dass eine gemeinsame Ausübung des Sorgerechts nicht mehr möglich ist, da sie ihrerseits die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge beantragt.

Die Anzahl der geführten Gerichtsverfahren macht angesichts des jungen Alters des Kindes in eindringlicher Weise deutlich, dass die Eltern nicht in der Lage sind, ohne Unterstützung der staatlichen Institutionen gemeinsam Entscheidungen zu treffen. Andauernde Gerichtsverfahren stellen für das Kind eine – teilweise erhebliche – Belastung dar. Es wird immer wieder von

Gericht, Jugendamt, Verfahrensbeistand und ggfs. Sachverständigen angehört, muss sich auf Dritte einstellen und sich ihnen in Bezug auf seinen Wunsch und Willen über den jeweiligen Verfahrensgegenstand öffnen. Ihm wird dadurch wiederholt der hochkonfliktthafte Elternstreit vor Augen geführt und dass Dritte bereits in diesen involviert sind. Während der Dauer eines laufenden Gerichtsverfahrens ist das Kind ggfs. Unsicherheiten ausgesetzt, beispielsweise wie künftig eine Umgangsregelung aussieht oder welcher Elternteil sorgerechtsrelevante Entscheidungen trifft. Aufgrund der Uneinigkeit zwischen den Eltern und ihrer fehlenden Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit ist es in der Vergangenheit auch bereits zu Situationen gekommen, in denen im Beisein des Kindes eine Klärung durch Polizeibeamte erforderlich geworden ist. Diese Situationen, die der Vater ausweislich des Berichts der Verfahrensbeiständin vom 16. Februar 2026 als für [REDACTED] äußerst belastend beschreibt, verdeutlichen die mit der gemeinsamen elterlichen Sorge einhergehenden nachteiligen Auswirkungen auf das Kindeswohl.

Angesichts dieser Situation teilt der Senat die Schlussfolgerung des Amtsgerichts, dass die Aufhebung der gesamten gemeinsamen elterlichen Sorge dem Kindeswohl am besten entspricht.

b) Die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge ist auch verhältnismäßig. Grundsätzlich ist bei der Aufhebung der gemeinsamen Sorge der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 2019 - 1 BvR 1461/28, NZFam 2019, 274). Hieran kann es fehlen, wenn es ein anderes geeignetes Instrument gibt, welches es den Eltern erlaubt, im Wohl des Kindes Entscheidungen zu treffen, und das Kind dabei nicht einem seinem Wohl abträglichen Konflikt, der auch in andauernden Gerichtsverfahren bestehen kann, aussetzt (vgl. MüKoBGB/Hennemann, 9. Aufl. 2024, BGB § 1671 Rn. 139).

Ein milderes Mittel ist nicht erkennbar:

(1) Elterngespräche oder unterstützende Maßnahmen der Jugendhilfe sind angesichts des zerrütteten Elternverhältnisses und der mangelnden Kooperation der Mutter mit dem Helfersystem unrealistisch. Prognostisch ist keine Verbesserung der Kommunikation und Kooperation zu erwarten. Der Senat hat keinerlei Anlass davon auszugehen, dass sich die im Senatsbeschluss vom 21. Juli 2025 - Az. [REDACTED] - festgestellte fehlende Bereitschaft der Mutter, sich an Regeln zu halten und Vorschläge und Empfehlungen der Fachkräfte anzunehmen, entscheidend verbessert hat. So ist die Mutter ausweislich des Berichts der Verfahrensbeiständin vom 16. Februar 2026 ihr gegenüber weiterhin sehr konfrontativ aufgetreten. Auch das Verhalten der Mutter im Anhörungs- und Erörterungstermin des Amtsgerichts am 18. Februar 2026, in dem sie den Richter fortgesetzt unterbrochen und dann unter Hinweis auf ihre Strafanzeigen vorzeitig

den Saal verlassen hat, verdeutlicht, dass es ihr unverändert nicht möglich ist, konstruktive Gespräche über ■■■' Situation zu führen und dabei anderen zuzuhören.

(2) Die Erteilung einer Vollmacht durch die Mutter zugunsten des Vaters stellt ebenfalls kein geeignetes Instrument dar, das es dem Vater erlaubt, im Wohl des Kindes Entscheidungen zu treffen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hindert die Vollmachterteilung eine Sorgerechtsübertragung nur dann, wenn sie zum für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt tatsächlich erfolgt ist (vgl. BGH, Beschluss vom 29. April 2020 - XII ZB 112/19, NJW 2020, 2182, 2185). Die Mutter lehnte jedoch im erstinstanzlichen Anhörungstermin am 18. Februar 2026 ausdrücklich eine Vollmachtserteilung ab. Die Vollmachtserteilung kann jedoch vom Familiengericht weder ausgesprochen noch angeordnet werden (vgl. BGH a.a.O.). Überdies macht die Bevollmächtigung eines mitsorgeberechtigten Elternteils durch den anderen eine Übertragung des Sorgerechts ganz oder teilweise grundsätzlich nur dann entbehrlich, wenn und soweit sie dem bevollmächtigten Elternteil eine ausreichend verlässliche Handhabe zur Wahrnehmung der Kindesbelange gibt (vgl. BGH, Beschluss vom 29. April 2020, a.a.O.). Dies ist angesichts des hier massiv eskalierten Elternkonflikts offensichtlich nicht der Fall.

(3) Der Einwand der Mutter, dass der Vater durch eine systematische Kommunikations- und Auskunftsverweigerung die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge verhindere, führt zu keiner anderen Bewertung. Zum einen hat der Vater mit E-Mail vom 26. März 2026 der Mutter Auskunft über die persönlichen Verhältnisse von ■■■ erteilt (vgl. Anlage BG 1 zum Schriftsatz vom 26. März 2026). Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass angesichts der Entwicklungen in der Vergangenheit die begründete Besorgnis besteht, dass die Eltern auch in Zukunft nicht in der Lage sein werden, ihre Streitigkeiten in wesentlichen Bereichen der elterlichen Sorge konstruktiv und ohne gerichtliche Auseinandersetzungen beizulegen. Die erzwungene Aufrechterhaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge ist daher dem Kindeswohl nicht zuträglich. Denn ein fortgesetzter destruktiver Elternstreit führt für ein Kind zwangsläufig zu erheblichen Belastungen, und zwar unabhängig davon, welcher Elternteil die Verantwortung für die fehlende Verständigungsmöglichkeit trägt (vgl. BGH, Beschluss vom 12. Dezember 2007 - XII ZB 158/05, FamRZ 2008, 592, 594).

(4) Die Beschränkung auf einzelne Teilbereiche der elterlichen Sorge als milderes Mittel kommt ebenfalls nicht in Betracht, denn es ist zu besorgen, dass bei einer Teilregelung der Streit zu Lasten des Kindes weiter geht. (vgl. MüKoBGB/Hennemann, 9. Aufl. 2024, BGB § 1671 Rn. 141; BGH, Beschluss vom 12. Dezember 2007, a.a.O., NJW 2008, 994, 995 BVerfG, Beschluss vom 1. März 2004 - 1 BvR 738/01, FPR 2004, 393, 394). Ein Mindestmaß an Übereinstimmung in einzelnen Teilbereichen kann nicht festgestellt werden. Es wird insoweit auf die Ausführungen

unter Punkt 2. verwiesen.

(5) Der Einwand der Mutter, dass aktuell keine die Alltagskompetenz nach § 1687 Abs. 1 S. 2 BGB übersteigenden Entscheidungen anstünden, rechtfertigt kein anderes Ergebnis. Beispielsweise steht die Entscheidung an, ob und ggf. in welcher Schule ■■■■■ dieses Jahr eingeschult wird. Die Fachkraft des Jugendamts hat im Termin beim Amtsgericht zudem zutreffend darauf hingewiesen, dass bei einer gemeinsamen elterlichen Sorge die Beantragung von Jugendhilfemaßnahmen für ■■■■■ an der fehlenden Absprachefähigkeit der Eltern scheitern dürfte. Darüber hinaus können jederzeit Entscheidungen, welche die Gesundheitsorge betreffen, erforderlich werden. Ausschlaggebend ist letztlich, in welchem Ausmaß die Eltern bei Entscheidungsreife zerstritten sind und welche Folgen dies für das Kind hat (vgl. OLG Frankfurt a. M. Beschluss vom 19. März 2018 — 6 UF 213/17, BeckRS 2018, 38831 Rn. 28, m.w.N.). Dass das Verhältnis zwischen den Eltern so grundlegend zerrüttet ist und auch in naher oder mittlerer Zukunft die Wiederherstellung eines Mindestmaßes einer sozialen Basis zwischen ihnen nicht erwartet werden kann, rechtfertigt hier die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge insgesamt.

3. Entspricht die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge dem Kindeswohl, so hat das Gericht auf der zweiten Prüfungsebene zu beurteilen, ob die Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vater oder auf die Mutter, die beide die alleinige elterliche Sorge beantragen, dem Kindeswohl am besten dient (vgl. BGH, Beschluss vom 12. Dezember 2007, FamRZ 2008, 592, 594; OLG Brandenburg, Beschluss vom 15.4.2020, NJOZ 2021, 6, 8).

a) Mit zutreffenden Feststellungen, denen sich der Senat anschließt, hat das Amtsgericht die elterliche Sorge auf den Vater allein übertragen und dementsprechend den gegenläufigen Antrag der Mutter auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge zurückgewiesen. Ebenso wie das Amtsgericht ist der Senat davon überzeugt, dass nach den nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Rahmen der Kindeswohlprüfung gewichtigen Gesichtspunkten - also die Erziehungseignung der Eltern, die Bindung des Kindes, das Prinzip der Förderung und der Kontinuität sowie die Beachtung des Kindeswillens (vgl. BGH, Beschluss vom 28. April 2010 - XII ZB 81/09, NJW 2010, 2805, Rn. 17 bei juris) - es dem Kindeswohl am besten entspricht, wenn die elterliche Sorge von dem Vater allein ausgeübt wird, § 1671 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist der Senat auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses. Das Beschwerdevorbringen der Mutter entkräftet diese nicht. Lediglich ergänzend gilt Folgendes:

(1) Nach Einschätzung des Jugendamtes und der Verfahrensbeiständin geht es ■■■■■ im Haushalt des Vaters gut. Ausweislich der Berichte der Verfahrensbeiständin ist er altersgerecht

entwickelt. Entgegen den Behauptungen der Mutter bestehen keine Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Haushalt des Vaters (vgl. Berichte vom 16. Juni 2025 und vom 17. Februar 2026). Im Rahmen der Kindesanhörung beim Amtsgericht sowohl am 11. Februar 2026 im hiesigen Verfahren durch den Familienrichter als auch am 14. April 2026 durch die Rechtspflegerin im Verfahren [REDACTED] machte [REDACTED] einen gut entwickelten, fröhlichen und aufgeschlossenen Eindruck.

(2) Anzeichen dafür, dass sich der Vater gegenüber der Mutter in entscheidungserheblicher Weise bindungsintolerant verhält, sind nicht ersichtlich. Jedenfalls kann der Senat nicht erkennen, dass er das Umgangsrecht der Mutter behindert oder hartnäckig den Kontakt des Kindes zur Mutter verweigert. Schon im Gutachten vom 11. Oktober 2023 im Verfahren [REDACTED] führte der Sachverständige Herr Muders aus, dass der Vater im Gegensatz zur Mutter deutlich kompetenter in der Lage erscheine, im Sinne bindungstoleranter Einstellungen und Verhaltensweisen den Zugang des Kindes zum anderen Elternteil wertungsfrei sicherzustellen (vgl. S. 83 des Gutachtens des Sachverständigen Muders). Der Vater wirkte beim begleiteten Umgang mit und erklärte sich wiederholt bereit, dies weiterhin tun wollen (vgl. beispielsweise Anhörungsvermerk des Amtsgerichts vom 1. Juli 2024 im Verfahren [REDACTED] und vom 22. Januar 2025 im Verfahren [REDACTED]). Darüber hinaus teilte der Vater der Mutter mit E-Mail vom 26. März 2026 zeitnah nach dem Umzug die neue Wohnanschrift mit, erteilte Auskunft zu den persönlichen Verhältnissen des Kindes und übersandte ein aktuelles Foto von [REDACTED]. Der Umgang der Mutter mit [REDACTED] findet derzeit aufgrund des Beschlusses des Senats vom 21. Juli 2025 nicht statt und nicht, weil Vater bindungsintolerant wäre oder die Mutter gezielt abschotten würde.

Der von der Mutter geschilderte Vorfall, dass [REDACTED] am 30. April 2025 beim Basketballtraining geäußert haben sollte, dass seine Mutter verstorben sei, rechtfertigt keine andere Bewertung der aktuellen Situation. Die – vom Vater bestrittene – Äußerung liegt bereits ein Jahr zurück. Ausweislich des Vermerks über die persönliche Anhörung des Kindes beim Amtsgericht am 11. Februar 2026 weiß [REDACTED] dass seine Mutter nicht verstorben ist und gerne Kontakt mit ihm hätte. Der Senat sieht aus den o.g. Gründen keine Anhaltspunkte, dass der Vater die Beziehung des Kindes zur Mutter beschädigt

(3) In dem Argument der Kontinuität als Kriterium des Kindeswohls ist entgegen dem Verständnis der Mutter kein Zirkelschluss zu sehen. Dem Grundsatz der Kontinuität liegt zugrunde, dass dem Kind so weit wie möglich bisherige Umstände und Verhältnisse zu erhalten sind, die für seine Entwicklung wesentlich waren und sein können. Insbesondere bei jüngeren Kindern ist die Erziehungskontinuität relevant. Der erzieherische Kontinuitätsgedanke ist die Hervorhebung eines

wichtigen Teilaspekts des Förderungsprinzips, und zwar insbesondere in seiner in die Zukunft gewendeten Blickrichtung: der möglichst zu erreichenden Stetigkeit der Erziehung (vgl. Johannsen/Henrich/Althammer/Lack, 7. Aufl. 2020, BGB § 1671 Rn. 65). Die materielle Berechtigung dieses Kindeswohlkriteriums besteht darin, dass der betreuende Elternteil dem Kind eine gleichmäßige Entwicklung, Geborgenheit und konsequente Erziehung vermittelt hat und enge gefühlsmäßige Bindungen im Kind hat entstehen lassen und dass Entwicklung, Erziehung und Bindungen schon wegen ihrer Stetigkeit für das Kindeswohl förderlich sind und deshalb möglichst bestehen bleiben sollen (vgl. Johannsen/Henrich/Althammer/Lack, 7. Aufl. 2020, BGB § 1671 Rn. 66). Zudem vermittelt er dem Kind gerade mit Blick auf die langjährigen Streitigkeiten der Eltern die von ihm dringend benötigte Sicherheit und Stabilität.

Richtigerweise stellt das Amtsgericht nicht allein auf die Kontinuität als Kindeswohlkriterium ab, sondern findet unter Abwägung der Umstände des Einzelfalls und Berücksichtigung der weiteren Kriterien des Kindeswohls wie den Förderungsgrundsatz, den Kindeswillen und die Bindungen des Kindes (vgl. BGH, Beschluss vom 28.4.2010, NJW 2010, 2805, 2806) die dem Kindeswohl am besten entsprechende Lösung.

(4) Soweit die Mutter dem Vater vorwirft, er habe die Gesundheitssorge für [REDACTED] missbraucht und ihr eine schwerwiegende Erkrankung, in deren Zusammenhang [REDACTED] künstlich beatmet und im Sinne einer invasiven Intubation habe behandelt werden müssen, verschwiegen, ergeben sich dafür aus den eingereichten Unterlagen des [REDACTED] Krankenhauses [REDACTED] keine Anhaltspunkte. Vielmehr stützen diese den Vortrag des Vaters. Dass der Vater die Mutter nicht umgehend informierte, ist vor dem Hintergrund der Hochkonflikthaftigkeit der Elternbeziehung und da keine akute Gefahr für [REDACTED] bestand, jedenfalls nicht von entscheidender Bedeutung.

(5) Während gegen die Erziehungs- und Betreuungsfähigkeit des Vaters - wie das Amtsgericht in dem angefochtenen Beschluss zutreffend festgestellt hat - insgesamt keine durchgreifenden Bedenken bestehen, ist der Senat überzeugt, dass die Erziehungsfähigkeit der Mutter ganz erheblich eingeschränkt ist. Bei einer Übertragung der elterlichen Sorge alleine auf sie wäre eine Kindeswohlgefährdung zu besorgen, weshalb auch aus diesem Grund nur die Übertragung auf den Vater in Betracht kommt. Denn bei einem Wechsel des Kindes in ihren Haushalt bestünde eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass erhebliche Schädigungen des Kindes mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten wären. Wie der Senat in seinem Beschluss vom 21. Juli 2025 - Az. [REDACTED] festgestellt hat, scheidet aufgrund der aggressiven und teilweise grenzüberschreitenden Verhaltensweisen der Mutter ein unbegleiteter Umgang des Kindes mit ihr aus und auch ein begleiteter Umgang ist keine mildere Maßnahme gegenüber dem

vom Senat angeordneten Umgangsausschluss. Es wird insoweit auf die Ausführungen in dem Senatsbeschluss ( ) Bezug genommen. Auch vor diesem Hintergrund scheidet eine Sorgerechtsübertragung auf die Mutter aus.

b) Die elterliche Sorge muss auch nicht gemäß 1671 Abs. 4 BGB aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere nach § 1666 BGB, abweichend geregelt werden.

Es sind keine gerichtlichen Maßnahmen nach § 1666 BGB zu treffen, weil die Mutter im Rahmen der gerichtlichen Anhörung am 14. April 2026 im Verfahren nicht als Teil seiner Familien benannt hat. Dass der Kontaktabbruch zur Mutter für zweifellos eine Belastung darstellt, hat der Senat bereits in seinem Beschluss vom 21. Juli 2025 - Az. - festgestellt. Es wird insoweit auf die Gründe dieses Beschlusses verwiesen, in dessen Rahmen bereits die Risikoabwägung zwischen den Gefahren für durch den Kontaktabbruch zur Mutter und der Kindeswohlgefährdung, die in der gegenwärtigen Situation bei einem Kontakt des Kindes zur Mutter zu besorgen wären, stattgefunden hat. Der Senat hat keinerlei Anlass für eine nunmehr andere Einschätzung. Im Übrigen wären familiengerichtliche Maßnahmen gegenüber dem Vater auch kein geeignetes Mittel, um diesen Zustand zu verändern.

Aufgrund des Vorfalls am 20. April 2026, der im Einzelnen zwischen den Beteiligten streitig ist, kommt ebenfalls nicht die Anordnung familiengerichtlicher Maßnahmen nach § 1666 BGB, insbesondere kein Sorgerechtsentzug, in Betracht. Ob es zu einer Drohung durch den Vater gegenüber der Mutter mit dem Tod kam, ist zwischen den Eltern streitig. Der Vater schildert seinerseits das Geschehen nachvollziehbar anders; weitere Beweismittel stehen nicht zur Verfügung. Für die Annahme, dass der Vater gegenüber der Mutter in Zukunft gewalttätig oder suizidal werden könnte, bieten das ersichtlich hochemotionale und spontane Geschehen und der sich daraus ergebende Wortwechsel keine tragfähige Grundlage.

Es bedarf keiner weiteren Ermittlung durch den Senat nach § 26 FamFG. Insbesondere hat der Senat keine Veranlassung, ein psychiatrisches Gutachten über den Vater oder weitere Stellungnahmen des Jugendamtes oder der Verfahrensbeiständin einzuholen. Dies entspricht auch der Einschätzung der hier involvierten Fachkräfte, also des Jugendamts und der Verfahrensbeiständin. Auch unter Berücksichtigung des Amtsermittlungsverfahrens nach § 26 FamFG liegen keine Anhaltspunkte vor, nach denen der Vater aufgrund einer psychischen Belastung oder Erkrankung in seiner Erziehungsfähigkeit eingeschränkt wäre.

### III.

Der Antrag der Mutter auf Entpflichtung der Verfahrensbeiständin ist unbegründet. Die Voraussetzungen für die Aufhebung ihrer Bestellung nach § 158 Abs. 4 Satz 2 FamFG sind

vorliegend nicht gegeben. Weder hat sie ihre Entlassung gemäß § 158 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 FamFG beantragt, noch würde die Fortsetzung des Amtes die Interessen des Kindes nach § 158 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 FamFG gefährden.

Eine „Gefährdung der Kindesinteressen“ i.S.d. § 158 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 FamFG kommt nur in eng begrenzten Ausnahmefällen in Betracht und ist äußerst restriktiv auszulegen (vgl. KG, Beschluss vom 20. August 2021 - 16 UF 2/21, FF 2021, 507, 509). Dies folgt zum einen aus den vom Gesetzgeber genannten Beispielen, wonach eine Anwendung des § 158 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 FamFG dann in Betracht kommt, wenn der Verfahrensbeistand „nur ganz unzureichend oder sehr unzuverlässig tätig wird oder seine Aufgaben in einer die Kindesinteressen offenkundig und erheblich verkennenden oder missachtenden Weise wahrnimmt“ (BT-Drs. 19/23707, 53.). Zum anderen folgt dies aus dem Umstand, dass der Verfahrensbeistand im Gegensatz zu dem Pfleger nach dem BGB nicht der Aufsicht des Gerichts unterliegt, sondern als „Anwalt des Kindes“ einseitiger Interessenvertreter des Kindes ist, der seine Aufgaben engagiert, eigenständig und frei von Weisungen wahrnimmt (vgl. KG a.a.O.; OLG Koblenz, Beschluss vom 20. August 2018 – 9 UF 247/18 –, Rn. 38, juris). Aus diesem Grund kommt eine Entpflichtung aufgrund der Art und Weise der Wahrnehmung der Aufgaben durch den Verfahrensbeistand regelmäßig nicht in Betracht (vgl. OLG Koblenz a.a.O.).

Gemessen hieran reicht der Umstand, dass die Verfahrensbeiständin in ihrer Stellungnahme zur Beschwerdebeurteilung vom 12. April 2026 Bezug auf den Beschluss des Amtsgerichts nimmt, ersichtlich nicht aus, um den Aufhebungstatbestand des § 158 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 FamFG zu erfüllen. Sie hatte erstinstanzlich zuletzt am 17. Februar 2026 berichtet, also nicht einmal zwei Monate vor ihrer Stellungnahme im Beschwerdeverfahren. Sie ist nicht verpflichtet, die von den Eltern vertretene Auffassung in der Stellungnahme zu berücksichtigen oder Ermittlungen anzustellen, um den Wahrheitsgehalt der Angaben der Eltern zu prüfen (vgl. z.B. KG, Beschluss vom 20.8.2021, a.a.O.).

Dass die Einschätzung der Verfahrensbeiständin nicht derjenigen der Mutter entspricht, vermag schließlich bereits der Sache nach keinen Aufhebungsgrund zu begründen (vgl. OLG Koblenz a.a.O.; OLG Braunschweig ZKJ 2022, 414).

#### IV.

1. Der Senat hat von der Durchführung eines weiteren Erörterungs- und Anhörungstermins gemäß § 68 Abs. 3 Satz 2 FamFG abgesehen, weil dieser bereits im ersten Rechtszug vorgenommen wurde und von einer erneuten Vornahme keine zusätzlichen Erkenntnisse zu

erwarten sind.

Ein Fall des § 68 Abs. 5 Nr. 1 FamFG liegt nicht vor, auch wenn die Mutter vorträgt, dass eine seelische Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 1666 BGB darin zu sehen sei, dass [REDACTED] sie im Rahmen der gerichtlichen Anhörung am 14. April 2026 im Verfahren [REDACTED] nicht als Teil seiner Familien benannt habe. Denn § 68 Abs. 5 Nr. 1 FamFG greift weder nach seinem Wortlaut noch nach seinem Sinn und Zweck ein, da das Ausgangsgericht keine Anordnungen nach § 68 Absatz 5 Nr. 1 FamFG getroffen hat und solche auch aus Sicht des Senats nicht im Ansatz in Betracht kommen (vgl. MüKoFamFG/A. Fischer, 4. Aufl. 2025, FamFG § 68 Rn. 89; Abramenko in: Prütting/Helms(Hrsg.), FamFG, 7. Aufl. 2025, § 68 FamFG, Rn. 61). Das Tatbestandsmerkmal „in Betracht kommen“ ist objektiv zu verstehen. Allein entscheidend ist, dass unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zum Zeitpunkt der Entscheidung des Beschwerdegerichts eine der in § 68 Abs. 5 Nr. 1 bis Nr. 3 FamFG aufgeführte Anordnungen nicht fernliegend erscheint (vgl. Sternal/Sternal, 22. Aufl. 2025, FamFG § 68 Rn. 82a; MüKoFamFG/A. Fischer, 4. Aufl. 2025, FamFG § 68 Rn. 88). Dies ist hier - wie festgestellt - nicht der Fall.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 84 FamFG.

3. Der Verfahrenswert für das Beschwerdeverfahren war nach §§ 40 Abs. 1, 45 Abs. 1 Nr. 1, 63 Abs. 1 Satz 2 FamGKG auf 5.000,00 EUR festzusetzen.

Sattler

Dr. Dietrich

Schäder

Vorsitzende Richterin  
am Kammergericht

Richterin  
am Kammergericht

Richterin  
am Kammergericht

**Kammergericht**



Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):  
Übergabe an die Geschäftsstelle  
am 30.04.2026  
um 11:50 Uhr.

Sachtleben, JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle